

Fraktion Bündnis 90-Grüne/ Piraten

in der SVV Bernau

Breitscheidstr. 31, 16321 Bernau

Email: dyhr.thomas@gmx.de

Fraktion Bündnis90-Grüne/ Piraten, Breitscheidstr. 31, 16321 Bernau

Landkreis Barnim

Kommunalaufsicht

Paul-Wunderlich-Haus

Am Markt 1

16225 Eberswalde

Bernau, den 11.04.2017

Antrag auf kommunalaufsichtlichen Aufhebung einer in der Stadtverordnetenversammlung Bernau verabschiedeten rechtswidrigen Satzung

Sehr geehrter Herr Tacke,

die in der Sitzung vom 06.04.2017 der Stadtverordnetenversammlung Bernau beschlossene Satzung der Stadt Bernau bei Berlin zur Beteiligung von Einwohnern bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen in Anliegerstraßen (Einwohnerbeteiligungssatzung Straßenbau Anliegerstraßen- EbetSStraßenbauA) (6-680) ist unserer Überzeugung nach rechtswidrig, weil sie den Festlegungen des Brandenburger Straßengesetzes, sowie der Brandenburgischen Kommunalverfassung widerspricht und hoheitliche Ermessensentscheidungen unzulässig privatisiert.

Die Beanstandung bezieht sich auf die Präambel, sowie die §§ 1, 3, 4, 5, 6, 9, der angegriffenen Satzung.

Festlegungen in Satzungen einer Kommune dürfen geltendem Recht nicht widersprechen. Eine gegen höherrangiges Recht verstoßende Satzung ist nichtig, entfaltet also von Beginn an keinerlei Rechtswirkungen.

Es wird deswegen darum gebeten, die Satzung der Stadt Bernau bei Berlin zur Beteiligung von Einwohnern bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen in Anliegerstraßen (Einwohnerbeteiligungssatzung Straßenbau Anliegerstraßen-EbetSStraßenbauA) (6-680) im Wege der Kommunalaufsicht wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

A. Entscheidung über das „ob“ des Straßenbaus

A.1. Formelle Erwägungen

I.

In der Präambel der angegriffenen Satzung heißt es:

„Am 20. Oktober 2013 wurde in der Stadt Bernau bei Berlin durch einen Bürgerentscheid gemäß § 15 BbgKVerf über folgende Regelung abgestimmt:

„Maßnahmen zum Ausbau von Anliegerstraßen und Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen, die zwar schon vorhanden sind, aber nicht als bereits hergestellt gelten, werden nur durchgeführt, wenn die Mehrheit der Beitragspflichtigen der jeweils geplanten Maßnahme zuvor zustimmt, sofern die Stadt zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nicht verpflichtet ist.“

Der Bürgerentscheid ist mit der erforderlichen Mehrheit der Ja-Stimmen zustande gekommen und hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß § 15 Abs. 5 BbgKVerf dient die Satzung der inhaltlichen Konkretisierung des Bürgerentscheids zum Straßenbau in Anliegerstraßen im Hinblick auf die Einwohnerbeteiligung und führt den, dem Bürgerentscheid zu Grunde liegenden Gedanken, fort.“

In § 1 der Satzung heißt es

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Bei Maßnahmen zum Ausbau von Anliegerstraßen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und bei Maßnahmen

zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Anliegerstraßen, für die nach der Straßenbaubeitrags- oder Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bernau bei Berlin Beiträge erhoben werden, erfolgt eine Befragung der jeweils betroffenen Beitragspflichtigen (§ 3 der Satzung).

(2) Maßnahmen zum Ausbau von Anliegerstraßen im Sinne von Absatz 1 umfassen insbesondere die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen.

Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von Absatz 1 umfassen insbesondere die erstmalige Herstellung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Eine Befragung der Beitragspflichtigen findet insbesondere nicht statt über:

a) Straßenbaumaßnahmen in Anliegerstraßen, zu deren Durchführung die Stadt Bernau bei Berlin verpflichtet ist,

b) Straßenbaumaßnahmen in Haupterschließungsstraßen oder Hauptverkehrsstraßen im Sinne der jeweils gültigen Straßenbaubeitrags- oder Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bernau bei Berlin.

(4) Die Pflicht zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) kann sich insbesondere dann ergeben, wenn

a) die Stadt durch Gesetz oder Verordnung zum Straßenbau verpflichtet ist,

b) die Straßenbaumaßnahme in einem Bebauungsplangebiet durchgeführt wird, welches unmittelbar zuvor dem Außenbereich zuzuordnen war.

c) die Stadt durch Auflagen anderer Behörden zum Straßenbau verpflichtet ist.

In § 4 der Satzung heißt es:

Befragung

(1) Die Befragung erfolgt vor Beginn der Straßenplanung (Einstellung von Mitteln in den Haushalt). Dazu werden die betroffenen Beitragspflichtigen angeschrieben und mittels Formblatt befragt, ob sie sich für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme aussprechen.

Dabei ist über die Höhe der geschätzten Kosten (in Analogie zur Leistungsphase 2 der HOAI – Vorplanung) und den Zeitplan im Rahmen einer Anliegerinformationsveranstaltung zu informieren.

Der Ausbaugrad der Straßenbaumaßnahme orientiert sich an den Festlegungen in der Straßenausbaukonzeption der Stadt Bernau bei Berlin.

(2) Die Beitragspflichtigen erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern und der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Es wird unter Einfügung des konkreten Projektnamens die Frage gestellt: „Sind Sie für den Ausbau bzw. die erstmalige Herstellung der ...-straße?“. Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

(3) Das Ende des Befragungszeitraums ist auf den Stimmzetteln mit genauem Datum anzugeben. Die Stimmzettel sind innerhalb des Befragungszeitraums an die Stadt Bernau bei Berlin zurückzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Stadt Bernau bei Berlin. Nach Ende des Befragungszeitraums zurückgesandte Stimmzettel werden nicht gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Rücksendung ist hinzuweisen.

In § 6 der Satzung heißt es:

Stimmgewicht

(1) Für jedes beitragspflichtige Grundstück der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anliegerstraße kann eine Stimme abgegeben werden. Steht ein Grundstück im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Nutzungsrecht mehrerer Beitragspflichtiger, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum bestimmt sich die Stimme für das Grundstück aus der Mehrheit der Stimmen der Wohnungen oder Teileigentumsanteile, wobei Stimmberechtigte pro Wohnung oder pro Teileigentum eine Stimme unabhängig vom Umfang des Miteigentumsanteils nach dem Grundbuch haben.

(3) Für städtische Grundstücke in Anliegerstraßen, die von Straßenbaumaßnahmen betroffen sind, wird jeweils pro Grundstück eine Ja-Stimme berücksichtigt.

In § 9 der Satzung heißt es

Sperrfrist

Bei Ablehnung einer geplanten Straßenbaumaßnahme in Anliegerstraßen erfolgt frühestens nach fünf Jahren eine erneute Befragung der Beitragspflichtigen.

II.

Gemäß § 3 (1) BbgKVerf kann die Gemeinde ihre Angelegenheiten durch Satzung (nur) regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Da das Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG), wie unter III. ausgeführt wird, abschließende Regeln zum Straßenbau bestimmt, steht dem kommunalen Satzungsgeber grundsätzlich **keine** Regelungsbefugnis zu.

III.

Es mag zugegebenermaßen durchaus populär sein, die beitragspflichtigen Anwohner einer Anliegerstraße befragen zu wollen, ob sie die Straße ausgebaut haben wollen oder nicht. Die Satzung enthält jedoch eine Fiktion, wenn sie darstellt, dass die Befragung der Beitragspflichtigen irgendeine rechtlich zulässige Bedeutung für die Entscheidung über das „ob“ des Straßenbaus hätte.

Die Befragung der Beitragspflichtigen kann und darf nach § 9 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ausdrücklich **nicht** Grundlage der Entscheidung über das "ob" des Straßenbaus sein.

Die Träger der Straßenbaulast "**haben**" dieser Vorschrift zufolge nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Das Gesetz führt weiter aus:

Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, auch bei Bundesfernstraßen, angemessen zu berücksichtigen.

Der Anwohnerwille oder Wille der Beitragspflichtigen ist in der abschließenden Aufzählung ausdrücklich **nicht** genannt.

IV.

Der Straßenbau und die Unterhaltung sowie die mit der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen gem. § 10 (1) BbgStrG den Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

Bei hoheitlichen Aufgaben handelt es sich um Tätigkeiten, die ein öffentliches Gemeinwesen (Staat, Gemeinde oder sonstige Körperschaft) kraft öffentlichen Rechts zu erfül-

len hat. Hoheitlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie aus der Staatsgewalt abgeleitet ist. Das ist der Fall, wenn eine Tätigkeit durch Gesetz oder ähnliche Rechtsnormen (Satzung) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugewiesen wurde oder ihr nach der geschichtlichen Entwicklung vorbehalten ist.

Öffentliches Recht berechtigt und **verpflichtet** den Staat, die Befugnisse gegenüber dem Bürger und Unternehmen **einseitig** durchzusetzen. Originär sind hoheitliche Aufgaben von öffentlichen Stellen wahrzunehmen.

Diese hoheitliche Aufgabe kann deswegen per se nicht auf die betroffene Bürgerschaft übertragen und damit privatisiert werden. Und genau diese Übertragung wird bewirkt, wenn die Entscheidungshoheit über das „ob“ eines Straßenbaus auf die Betroffenen übertragen wird.

V.

Den Anwohnern von Anliegerstraßen steht gem. § 14 (5) BbgStrG zudem ausdrücklich kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert wird. Soweit eine kommunale Satzung den Betroffenen die Entscheidung darüber überträgt, gewährt sie einen entsprechenden Anspruch und überschreitet in der Folge den Regelungsrahmen des § 14 (5) BbgStrG. Wie ausgeführt ist dies gem. § 3 (1) BbgKVerf unzulässig.

VI.

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Straßenbau aufgrund der übergeordneten Rechtslage **IMMER** ausgeschlossen und der zulässige Regelungsbereich einer kommunalen Satzung letztlich auf das Straßengrün, Wegebau und die Straßenbeleuchtung beschränkt wird, wobei Letztere gem. § 9 (1) (BbgStrG) ausdrücklich von der Straßenbaulast ausgenommen ist.

Diesem Rechtsgedanken folgte im Übrigen auch das VG München, Az. M 7 K 96.4130, in seiner in der Anlage zitierten Entscheidung zu einem vergleichbar gelagerten Fall vom 20.05.1998. (Siehe fett gedruckt auf Seite -14-).

Aus diesen Ausführungen folgt im Übrigen auch die Rechtswidrigkeit des Bürgerentscheides „*Gerechter Straßenausbau*“, selbst wenn von den Initiatoren anderes behauptet wird.

Hieraus folgt, dass die §§ 1(3) und 1(4) der angegriffenen Satzung aufgrund der bestehenden Rechtslage schlicht überflüssig sind. Sie können keinen zulässigen Regelungsbereich der Satzung abgrenzen, weil es beim Straßenbau aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Brandenburgischen Straßengesetz keinen wie auch immer vorstellbaren überbleibenden Regelungsrahmen gibt.

Wie bereits unter II. ausgeführt wurde - gemäß § 3 (1) BbgKVerf kann die Gemeinde ihre Angelegenheiten durch Satzung (nur) regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Da das Gesetz, wie ausgeführt wurde, abschließende Regeln zum Straßenbau bestimmt, steht dem kommunalen Satzungsgeber keine Regelungsbefugnis zu. Also auch nicht die Festlegung einer „überflüssigen“ Satzungsregel, die durch höher-rangiges Recht obsolet wird.

VII.

Die Vorschrift in § 9 der Satzung legt eine Sperrfrist fest, innerhalb derer die Anwohner nicht erneut zu befragen sind.

Zulässig erscheint eine solche Sperrfrist NUR für die nicht von der Baulast umfassten Regelungsbereiche, also Straßengrün, (nicht straßenbegleitenden...) Wegebau und die Straßenbeleuchtung – sie gilt aber in der aktuellen Fassung auch für den Straßenbau und kollidiert damit ebenfalls mit § 3 (1) BbgKVerf.

VIII.

Gerügt wird weiterhin die mangelnde Bestimmtheit von § 4 der Satzung. Diese Vorschrift enthält zwar Ausführungen zur Befragung als solcher, aber keinerlei Aussage zur Wirkung und der Verbindlichkeit des Ergebnisses der Befragung.

Die Ausführungen in der Präambel legen zwar die Verbindlichkeit nahe, es fehlt jedoch eine ausdrückliche Festlegung der Verbindlichkeit der Entscheidung in § 4 der Satzung. Die Ausführungen zur Verbindlichkeit liegen in der Präambel nur in Form eines Zitates aus dem Bürgerentscheid vor, welcher laut Satzung „konkretisiert“, d.h. verändert werden soll. Konkretisieren kann man sie nur in den nachfolgenden Vorschriften und ausdrücklich zur Frage der Verbindlichkeit werden keine Regelungen getroffen. Durch diese Formulierungen werden mangels ausreichender Bestimmtheit zu weite Interpretationsspielräume eröffnet.

IX.

Letztlich sind damit alle Regelungen in der Satzung, soweit sie sich auf den Straßenbau beziehen – also die §§ 1, 4, 6, 9 der Satzung – formal rechtswidrig und damit nichtig.

A.2. Materielle Erwägungen

I.

In § 3 der Satzung heißt es

„Persönlicher Geltungsbereich

(1) Zu befragen ist der Beitragspflichtige, der zum Zeitpunkt der Befragung von der beabsichtigten Straßenbaumaßnahme betroffen wäre.

(2) Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte gemäß § 8 KAG bzw. § 134 BauGB.“

In § 5 der Satzung heißt es

„Stimmberechtigung

Stimmberechtigt im Sinne der Satzung ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Befragung Beitragspflichtiger der Maßnahme wäre, unabhängig davon, wer nach Abrechnung der Maßnahme der sachlichen Beitragspflicht unterfällt.“

II.

Nach diesen Bestimmungen sind Mieter und sonstige Nutzer der Anliegerstraße von der Befragung ausgeschlossen. Damit handelt es sich eben gerade nicht – wie in der Überschrift suggeriert wird – um eine „*Einwohnerbeteiligungssatzung*“, sondern um eine „*Betroffenenbeteiligungssatzung*“.

Der persönliche Geltungsbereich bewirkt den Effekt, dass auswärtig wohnende Immobilieneigner, die noch nicht einmal das Wahlrecht in Deutschland haben müssen, nur auf Grundlage ihrer Vermögensinteressen über das „*ob*“ eines beitragspflichtigen Ausbaus kommunaler Infrastruktur in Bernau entscheiden dürfen und die auf die Infrastruktur angewiesenen Mitbürger Bernaus oder die Stadtverordnetenversammlung als gewählte Vertretung der Bernauer Bürger nicht.

Damit wird die Entscheidungsgewalt des Grundeigentums faktisch über die Entscheidungsgewalt der politischen Gremien und Einwohner Bernaus gestellt, soweit – was die Präambel zur Satzung nahelegt – die Entscheidung der Abstimmung tatsächlich verbindlich sein sollte. (Siehe Erörterungen unter VIII. auf Seite -7-)

Der in der Satzung gesteckte Rahmen geht zudem in zweifacher Hinsicht in unzulässiger Weise über den Rahmen des § 13 BbgKVerf hinaus, der die **Beteiligung** betroffener **Einwohner** an Entscheidungen in wichtigen kommunalen Angelegenheiten vorsieht, ihnen aber zum einen nicht die Entscheidung ganz überlässt und zum anderen nicht Ortsansässige von der Beteiligung ausschließt.

Die Überschreitung des gesteckten Rahmens aus § 13 BbgKVerf beinhaltet wiederum einen Verstoß gegen § 3 (1) BbgKVerf.

Fallgestaltungen

I.

Die Festlegung in § 3 der Satzung führt z.B. zu dem Ergebnis, dass einzelne z.B. mobilitätseingeschränkte oder aus anderen Gründen auf den Ausbau der Infrastruktur angewiesene Mitbürger bei einem negativen Votum auf den Ausbau der Straßen verzichten müssten, weil auswärtige Vermögensinteressen und/ oder die Vermögensinteressen anderer beitragspflichtiger Anlieger den berechtigten Ausbaubedürfnissen entgegenstehen.

I.1.

In diesem Fall würden im Ergebnis die gesetzlich normierten *Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs* aus § 9 (1) BbgStrG verletzt.

I.2.

Im Übrigen würde an dieser Stelle auch die Verpflichtung aus Art 12 (4) der Verfassung des Landes Brandenburg verletzt, nach der das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände **verpflichtet** sind, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

Mit der Privatisierung ihrer Entscheidungsgewalt über den Ausbau kommunaler Infrastruktur würde die Kommune die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten können.

II.

Oder es würden auch die Mieter einer auswärtigen Kapitalgesellschaft, deren Immobilien die Grundstücksmehrheit an einer Anliegerstraße bilden, vom guten Willen ihres Vermieters abhängig sein, anstatt vom hoheitlichen und gemeinwohlorientierten pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung, weil die Verwaltung unzulässigerweise das pflichtgemäße Ermessen hoheitlicher Aufgaben privatisiert hat.

III.

Demzufolge kann die Art der Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs der Satzung im Ergebnis unvermeidbar zu rechtswidrigen Ergebnissen führen.

B. Fazit:

1. Die am 06.04. 2017 mehrheitlich in der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung ist wegen Überschreitung des zulässigen Regelungsrahmens rechtswidrig. Zulässig wäre allein der von der Straßenbaulast nicht erfasste Regelungsrahmen Straßengrün, (nicht straßenbegleitenden...) Wegebau und die Straßenbeleuchtung gewesen.
2. Die Rechtsverstöße in der Satzung sind wie dargestellt so schwerwiegend, dass sie auch nicht durch wohlwollende Auslegung heilbar sind. Folglich bleibt als einzig mögliche Konsequenz nur die Aufhebung der Satzung.

Thomas Dyhr
Fraktionsvorsitzender

Anlage

Entscheidung	Fundstelle
	BeckRS 1998, 23596

BeckRS 1998, 23596

VG München, *Urteil* vom 20.05.1998 - M 7 K 96.4130

Normenketten:

Art 18a GemO BY

Art 9 Abs 1 StrWG BY

Art 72 StrWG BY

Art 34 GG

§ 839 BGB

Orientierungssatz:

Bürgerbegehren auf unzulässiges Ziel gerichtet, wenn Gemeinde dadurch gegen Pflichten aus Straßenbaulast und Straßenverkehrssicherungspflicht verstößt

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

1Die Kläger begehren die Zulassung des Bürgerbegehrens "Sind sie dafür, daß der V. in seiner jetzigen Breite als unversiegelter Weg erhalten bleibt?".

2Der V. ist ein als Ortsstraße gewidmeter Anliegerweg im innerörtlichen Bereich der Beklagten, der der Erschließung von insgesamt sieben Grundstücken dient. Es handelt sich um einen unbefestigten Weg, der quer zum Hang verläuft und an den Einmündungen leicht geneigt ist. Der V. mündet an der einen Seite an den R. und an der anderen Seite in die B.straße ein. Er hat eine Breite von 3,50 m bis 4 m und hat lediglich eine Kiesdecke ohne Unterbau und ohne Straßenentwässerung.

3Die Beklagte hat in zwei seit 1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplänen den Ausbau des V. auf 5 m Breite, davon 4 m befestigte Fahrbahn und jeweils 50 cm Bankett beschlossen.

4Aufgrund eines neuen Bauvorhabens hat der Gemeinderat der Beklagten mit Beschluß vom 16. Dezember 1993 den Ausbau des V. als Erschließungsanlage gemäß den rechtskräftigen Bebauungsplänen beschlossen.

5Am 22. Februar 1996, ergänzt am 20. März 1996, stellten die Kläger als Vertreter des Bürgerbegehrens bei der Beklagten einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids mit der Abstimmungsfrage:

6"Sind sie dafür, daß der V. in seiner jetzigen Breite als unversiegelter Weg erhalten bleibt?".

7 Von den 1.329 wahlberechtigten B. Gemeindebürgern hatten 206, also mehr als 10 %, das Bürgerbegehren unterzeichnet. Auf der Vorderseite der Unterschriftenliste sind als Vertreter des Bürgerbegehrens die drei Kläger mit Name und Anschrift sowie drei weitere, ausdrücklich als Stellvertreter bezeichnete Personen genannt.

8 Die Beklagte hat aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April 1996 mit Bescheiden vom 3. Juli 1996, zugestellt am 17. Juli 1996, den Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens abgelehnt. Das Bürgerbegehren sei unzulässig, da der Ausbau des V. aus erschließungsrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Erwägungen notwendig sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bescheide Bezug genommen.

9 Mit Schreiben vom 7. August 1996, eingegangen beim Verwaltungsgericht München am 9. August 1996, erhob die Bevollmächtigte der drei Kläger Klage mit dem Antrag,

10 die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 3. Juli 1996 verpflichtet, das "Bürgerbegehren V." zum Bürgerentscheid zuzulassen.

11 Das Bürgerbegehren sei gemäß Art. 18 a Gemeindeordnung (GO) zulässig und verfolge kein rechtswidriges Ziel. Es solle erreicht werden, daß der V. in seinem jetzigen Ausbauzustand auch in Zukunft verbleibe. Die bestehende Breite stelle weder aus erschließungsrechtlichen noch aus sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten einen rechtswidrigen Zustand dar. Nach der EAE 85/95, die für den Straßenbaulastträger nicht verbindlich sei, genüge eine Straßenbreite von 3 m für dörfliche Gebiete bei eingeschränktem Begegnungsverkehr, der durch vorhandene Ausweichmöglichkeiten abwickelbar ist. Die Erschließung des inzwischen ausgeführten Bauvorhabens sei über den V. gesichert. Auch der Erlaß der beiden Bebauungspläne habe keine Verdichtung zu einer weitergehenden gemeindlichen Erschließungspflicht bewirken können, da das Gebiet um den V. bereits vor dem Inkrafttreten weitgehend bebaut war und der Bebauungsplan keine weitere Verdichtung der Bebauung vorsehe. Der jetzige Ausbau entspräche dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, da der V. verkehrsrechtlich auf den Anliegerverkehr beschränkt sei und nur den Verkehr für vier Zufahrten zu Grundstücken, die jeweils nur mit Einzelhäusern bebaut sind, aufnehmen müsse. Großfahrzeuge wie Schneeräumer, Feuerwehrfahrzeug und gemeindliche Lastwagen könnten durchfahren, wobei Fußgänger und Radfahrer bei Begegnung noch ausreichend Platz hätten.

12 Mit Schreiben vom 2. Oktober 1996 nahm die Landesadvokatur Bayern, Außenstelle München, Stellung und machte mit Schreiben vom 14. April 1998 Äußerungen des Landratsamts W. aus rechtlicher und fachlicher Sicht zum Gegenstand ihrer Begründung. Wegen der Mitwirkung der Beklagten an dem Baugenehmigungsverfahren für das neue Bauvorhaben bestehe eine Erschließungspflicht. Die bisherige Erschließung sei nicht ausreichend, sondern lediglich toleriert worden. Es handle sich bei dem geplanten Ausbau um die erstmalige endgültige Herstellung, die es erst ermögliche, Erschließungsbeiträge zu erheben. Höchstrichterliche Entscheidungen, die eine Ausbaubreite von 3,50 m Breite genügen ließen, seien nicht heranziehbar, da diese Stichstraßen mit Wendehammer beträfen. Die beabsichtigte Planung sei der Verkehrsbedeutung angemessen. Nach der Stellungnahme des Sachgebiets Technische Kommunale Bauverwaltung des Landratsamts sei bei der hier vorliegenden Weglänge von ca. 125 m eine befestigte Ausbaubreite von 3,50 m und zusätzlich jeweils 25 cm unbefestigtes Bankett das Minimum.

13 Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragte mit Schreiben vom 12. September 1996 Klageabweisung

14 und führte mit weiteren Schreiben vom 15. Oktober 1996 und vom 16. April 1998 aus, daß der V. in seinem jetzigen Zustand für eine ordnungsgemäße Erschließung nicht ausreiche. Bei einem Abweichen von Erschließungsunterlagen hinter den Planfestsetzungen (§ 125 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) seien als öffentliche Belange insbesondere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in Rechnung zu stellen. Entlang des V.* in seinem jetzigen Zustand sei teilweise schon ein ungehindertes Aussteigen aus Feuerwehrfahrzeugen unmöglich. Nach der Bayerischen Bauordnung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO) könne nur bei Wohnwegen von begrenzter Länge auf die Befahrbarkeit verzichtet werden, sofern keine Bedenken wegen des Brandschutzes etc. bestünden. Hier sei dies nicht der Fall. Auch handle es sich nicht um einen Wohnweg in begrenzter Länge. Eine Planunterschreitung würde die Grundzüge der Planung berühren. Es dürfe auch angenommen werden, daß eine Genehmigung des Bebauungsplans mit der jetzt vorhandenen Straßenbreite nicht erteilt worden wäre. Die von den Klägern vorgetragene Fahrbahnbreite von lediglich 3 m im dörflichen Bereich nach der EAE 85/95 gelte nur für reine Anliegerwege mit einer Abschnittslänge von nicht mehr als 50 m. Der V. habe eine Länge von ca. 130 m ohne Ausweichmöglichkeiten. Eine Unterschreitung der in der EAE 85/95 dargestellten Mindeststandards komme aufgrund der Hanglage, in welcher der V. liege, den vorhandenen Böschungen und Stückmauern sowie der völlig ungenügenden Verkehrssituation in den Einmündungsbereichen nicht in Betracht. Im übrigen habe sich die allgemeine Erschließungslast der Gemeinde aufgrund des Neubauvorhabens zu einer aktuellen Erschließungspflicht verdichtet. Die Beklagte habe anlässlich des Baugenehmigungsverfahrens für das Vorhaben auf der FINr. ... ausdrücklich erklärt, daß der Ausbau der Straße einschließlich der noch nicht vorhandenen Tagwasserkanalisation geplant sei. Erst im Hinblick auf diese Zusage sei die ansonsten mangels zureichender Erschließung rechtswidrige Baugenehmigung erteilt worden.

15 In der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1998 erklärte der erste Bürgermeister der Beklagten, daß der V. straßenverkehrsrechtlich mit Ausnahme des Anliegerverkehrs gesperrt sei.

16 Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1998, die Gerichtsakte, die Behördenakte und die vorgelegten Planunterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

17 Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

18 Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet gemäß § 18 a Abs. 9 BayGO der Gemeinderat. Dabei hat er nicht nur die Voraussetzungen des Art. 18 a Abs. 1 bis 7 BayGO zu prüfen, sondern auch die Frage, ob die Maßnahmen, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden sollen, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen. Der Gemeinderat hat hinsichtlich des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Ziel ein sogenanntes materielles Prüfungsrecht (BayVGH vom 10.12.1997, BayVBI 1998, 242).

19 Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat der Gemeinderat der Beklagten zu Recht die Frage geprüft, ob die Fragestellung des Bürgerbegehrens mit dem Ziel, den V. in seiner jetzigen Breite als unversiegelten Weg zu belassen, mit der Rechtsordnung in Einklang steht und sodann diese Frage zu Recht verneint.

20 Verfahrensgegenstand ist nur die mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung des Bürgerbegehrens. Ausgehend davon, daß ein entsprechender Bürgerentscheid nach Art. 18 a Abs. 13

Satz 1 BayGO die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat, hatte das Gericht zu prüfen, ob ein Bürgerentscheid mit dem Inhalt, den V. in seiner jetzigen Breite als unversiegelten Weg zu belassen, mit den für die Gemeinde geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist. Ausgehend davon war nicht darüber zu entscheiden, ob und welche anderen Maßnahmen durch die Gemeinde zulässigerweise getroffen werden könnten, ob es Alternativen zum Bebauungsplan gibt oder ob die Gemeinde ihre Planung zu einem anderen Zeitpunkt umsetzen kann. Nicht entscheidungserheblich war auch, ob ein entsprechender Gemeinderatsbeschluß rechtsaufsichtlich zu beanstanden ist oder ob einklagbare subjektive Rechte betroffener Dritter bestehen, da Prüfungsmaßstab nur die Vereinbarkeit des mit dem Bürgerbegehren begehrteten Ziels mit der Rechtsordnung ist.

21 Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist. Dies folgt daraus, daß nach der Fragestellung des Bürgerbegehrens nicht die jetzige oder spätere Ausbauplanung, sondern lediglich über die Rechtmäßigkeit eines Bürgerentscheids zum jetzigen Zeitpunkt zu prüfen war, mit dem die Gemeinde mit der Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses dahingehend gebunden wird, einen Ausbau des V. überhaupt zu unterlassen, obwohl sie finanziell dazu in der Lage ist.

22 Die Kammer ist der Auffassung, daß ein Bürgerentscheid mit dem Inhalt, den V. in unverändertem Ausbauzustand zu belassen, rechtswidrig wäre, da die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet ist, Ausbaumaßnahmen zu treffen. Dies hat zur Folge, daß das Bürgerbegehren auf ein rechtlich unzulässiges Ziel gerichtet und damit unzulässig ist.

23 Die Kammer ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG unter Berücksichtigung ihrer Verkehrssicherungspflicht die Verpflichtung hat, Ausbaumaßnahmen hinsichtlich des V. zu treffen. Ein entgegenstehender Bürgerentscheid verstößt aufgrund des Zustandes des Weges gegen die kraft Gesetz bestehende Obliegenheit der Gemeinde, ihre Ortsstraßen nach dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Verkehrssicherungspflicht auszubauen.

24 Nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG ist die Beklagte Träger der Straßenbaulast für den V.. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG hat sie daher nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straße in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der Straßenbaulast um eine gesetzliche Verpflichtung, die zwar keine einklagbaren öffentlich-rechtlichen Ansprüche Dritter auf Herstellung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges begründet, deren Erfüllung aber durch die Straßenaufsicht erzwungen werden kann (Zeitler, BayStrWG, Art. 9 RdNr. 4 m.w.N.). Dabei steht die Entscheidung darüber, wie diese gesetzliche Obliegenheit zu erfüllen ist, im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde als Straßenbaulastträger, das durch das Landratsamt als Straßenaufsichtsbehörde nach Art. 62 Abs. 2 BayStrWG rechtsaufsichtlich überprüft werden kann. Zum Inhalt der Straßenbaulast gehört der Ausbau einer Ortsstraße in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Bei der Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtung hat der Straßenbaulastträger im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung alle Leistungen zu erbringen, die zur Ermöglichung der ordnungsgemäßen Ausübung des Gemeingebrauchs an einer Straße erforderlich sind, insbesondere die Straße auszubauen, zu unterhalten sowie Belange der öffentlichen Sicherheit zu beachten.

25 Diese Verpflichtung besteht im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG) und unter Berücksichtigung der Belange der Behinderten, älteren Menschen und Kinder sowie des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG).

26 Ein entsprechender Bürgerentscheid ist rechtswidrig, da auch ein Gemeinderatsbeschluss, den V. unverändert zu lassen, nach Auffassung der Kammer zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig wäre. Wie bereits ausgeführt, ist maßgeblich für dieses Verfahren über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht, ob die Gemeinde verpflichtet ist, sofort mit dem Ausbau zu beginnen, sondern lediglich, ob eine die Gemeinde bindende Entscheidung, den Ausbau nach der jetzigen Rechts- und Sachlage zu unterlassen, pflichtwidrig ist. Nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung führt es zu einem Verstoß der Beklagten gegen ihre gesetzliche Pflicht, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Straßenbaulast nachzukommen, wenn sie verpflichtet wird, den Ausbau zu unterlassen, obwohl sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dazu in der Lage und dieser erforderlich ist.

27 Offen bleiben kann, ob ein Ausbau des Weges im Hinblick auf die Breite geboten ist. Nach dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und unter Berücksichtigung der Grundsätze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist zumindest in qualitativer Hinsicht ein Ausbau des V. durch Herstellung eines Unterbaus, einer ausreichenden Befestigung und einer Straßenentwässerung erforderlich.

28 Nach dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis genügt der Weg den jetzigen Anforderungen des Verkehrs trotz des geringen Verkehrsaufkommens schon deshalb nicht, da die Fahrzeuge größer und schwerer geworden sind. Das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis für den Gemeindegebrauch richtet sich nach der faktischen Nutzung. Der V. ist eine alte Ortsstraße, die bisher noch nie ausgebaut und damit im erschließungsrechtlichen Sinne hergestellt wurde. Das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis für den Gemeindegebrauch richtet sich nicht nach den Anforderungen einzelner, sondern nach der faktischen Nutzung. Dies sind im Gegensatz zu früher heute zum einen größere und schwerere Kraftfahrzeuge, zum anderen aber auch große Räum-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge. Dies hat zur Folge, daß ein unbefestigter Kiesweg ohne Straßenentwässerung, der als Einschnitt in einem Hang verläuft, im innerörtlichen Bereich für den normalen Verkehrsgebrauch, auch wenn dieser in erster Linie dem normalen Anliegerverkehr dient, nicht mehr als tauglich anzusehen ist. Nach pflichtgemäßem Ermessen hat der Straßenbaulastträger beim Ausbau seines Straßennetzes bei der Planung und Verwirklichung von Ausbaumaßnahmen den Ausbauzustand der Straßen, die Bedeutung innerhalb des Straßennetzes und seine finanziellen Möglichkeiten untereinander abzuwägen und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Unter Berücksichtigung des heutigen technischen Standards bedeutet dies, daß der Ausbau eines unbefestigten, schmalen Weges, der der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient, im innerörtlichen Bereich grundsätzlich erforderlich ist und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde als gesetzliche Verpflichtung vorzunehmen ist.

29 Die Beklagte hat das ihr als Straßenbaulastträger zustehende Ermessen auch unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuüben. Der Belang der öffentlichen Sicherheit gebietet es, die Straßenbaulast so wahrzunehmen, daß Leib, Leben und Eigentum vor Gefahren, die sich bei der Ausübung des Gemeindegebrauchs ergeben können, geschützt werden. Dabei sind sowohl die Verkehrsbedeutung als auch die Lage der Straße zu berücksichtigen. An Erschließungsstraßen im innerörtlichen, bebauten Bereich sind höhere Anforderungen zu richten als an Wege in unbebauten Gebieten, die lediglich der Erschließung einzelner, privilegierter Vorhaben im

Außenbereich dienen. Der Ausbauzustand des V. ist im Hinblick auf die Lage am Hang, die fehlende Befestigung und die fehlende Straßenentwässerung derart, daß die öffentliche Sicherheit bei einer Entscheidung für die Beibehaltung dieses Zustandes erheblich beeinträchtigt wird. Die Benutzung des V. im unbefestigten Zustand bedeutet eine konkrete Gefährdung sowohl für die Fahrzeuge der Anlieger und sonstiger Benutzer als Folge der fehlenden Entwässerung durch hochgeschleuderten Kies und Dreck als auch für Fußgänger und Radfahrer, die zum einen fahrenden Autos nicht genügend ausweichen können und für die zum anderen die Gefahr besteht, daß sie ausrutschen und stürzen. Insbesondere die Belange von Behinderten, älteren Menschen und Kindern, deren Berücksichtigung auf Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG ausdrücklich vorschreibt, würden durch eine Beibehaltung des jetzigen Ausbauzustandes nicht berücksichtigt.

30Auch unter Berücksichtigung der der Beklagten obliegenden Verkehrssicherungspflicht nach Art. 72 BayStrWG i.V.m. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, Art. 97 BV ist ein Bürgerentscheid, den V. unverändert zu belassen, rechtswidrig. Gemäß Art. 72 BayStrWG haften der Freistaat Bayern und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Dritten gegenüber nach Amtshaftungsgrundsätzen gemäß Art. 34 GG, Art. 97 BV i.V.m. § 839 BGB für Schäden, die infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen. Zu den Aufgaben, die mit der Überwachung der Verkehrssicherheit verbunden sind, gehören auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (Zeitler, BayStrWG, Art. 72 RdNr. 13). Diejenige Körperschaft, die für die Öffnung des Verkehrs verantwortlich ist, weil sie eine Straße zur Verfügung stellt, hat dafür einzustehen, daß die Benützung der Straße frei von Gefahren möglich ist, die von der Beschaffenheit der Straße herrühren. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der allgemeinen Verkehrsauffassung und für welche Art von Verkehr der Weg gewidmet ist, hat die Straßenbaubehörde einen hinreichend sicheren Zustand der Straße herbeizuführen und zu unterhalten und potentielle Gefahrenquellen in geeigneter Form zu beseitigen oder vor ihnen zu warnen. Je nach Art der Gefährdung hat der Verkehrssicherungspflichtige die Gefahrenquelle zu beseitigen oder vor ihr zu warnen, darf jedoch nicht völlig untätig bleiben (vgl. Palandt, § 829 BGB, RdNr. 125 m.w.N.).

31Die Kammer ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die allgemeine Verkehrssicherungspflicht es gebietet, daß die Beklagte für einen hinreichend sicheren Zustand der Straße durch Ausbaumaßnahmen sorgt und daß dies eine geeignete und zumutbare Maßnahme ist. Eine Warnung alleine wäre nicht ausreichend, da auch ein sorgfältiger, vorsichtiger Benutzer den von der unbefestigten Straße ausgehenden Gefahren nicht entgehen könnte, da sich die konkrete Gefahr für Fahrzeuge und Fußgänger auch dann verwirklichen kann, wenn davor gewarnt wird. Unter Berücksichtigung der Lage im innerörtlichen Bereich und der Funktion des V. zur Erschließung ist der der Beklagten obliegenden Verkehrssicherungspflicht durch das Aufstellen von Warnschildern nicht Genüge getan. Ein Bürgerentscheid, der die Beklagte wie ein eigener Gemeinderatsbeschluß dahingehend bindet, daß der V. unverändert bleibt, hätte zur Folge, daß die Gemeinde wissentlich gegen ihre Verkehrssicherungspflichten verstößt und sich und ihre Bediensteten willentlich Amtshaftungsansprüchen aussetzt.

32Da nach alldem das Bürgerbegehren auf ein rechtlich unzulässiges Ziel gerichtet ist, da die Beklagte einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluß nur unter Verstoß gegen die ihr kraft Gesetz obliegenden Verpflichtungen ermessensmißbräuchlich fassen könnte, kommt es nicht darauf an, ob die

Beklagte rechtlich zulässig von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen kann oder erschließungsrechtlich zum Ausbau des Weges verpflichtet ist.

33 Grundsätzlich kann die Beklagte von den in § 8 Abs. 1 BauGB enthaltenen Festsetzungen abweichen. Insbesondere kann sie gemäß § 125 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bei der erstmaligen Herstellung einer Erschließungsanlage hinter der Planfestsetzung zurückbleiben, wenn dies mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist. Dies setzt jedoch voraus, daß eine erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage erfolgt. Dies ist hier nicht der Fall, da das Bürgerbegehren darauf gerichtet ist, daß überhaupt keine Herstellung der Erschließungsanlage erfolgt. Die daneben bestehenden Möglichkeiten der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Änderung des Bebauungsplans sind für das vorliegende Verfahren unerheblich, da nach der Fragestellung des Bürgerbegehrens ein Unterlassen von Ausbaumaßnahmen gewollt ist und aufgrund der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht ein unverändertes Belassen des Weges rechtlich unzulässig ist.

34 Auch auf die Frage, ob sich die nach § 123 BauGB bestehende Erschließungslast der Beklagten zu einer aktuellen Erschließungspflicht verdichtet hat, kommt es bei dieser Entscheidung nicht an. Das Bürgerbegehren hat das Ziel, daß eine Erschließung durch erstmalige Herstellung der Straße im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB überhaupt unterbleibt. Die Tatsache, daß die Beklagte den Ausbau des V. als Erschließungsanlage plant, ist von Bedeutung dafür, ob sie als Straßenbaulastträger finanziell in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen, indem sie von den Anliegern Erschließungsbeiträge erhebt. Sie handelt dabei im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe nach § 123 Abs. 1 BauGB als Träger der Erschließungslast, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gehört. Zu Ausbaumaßnahmen ist die Beklagte jedoch als Träger der Straßenbaulast und aufgrund ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, ohne daß es darauf ankommt, ob bei der Beibehaltung des bisherigen Straßenzustands nach Ausbau und Breite eine ausreichende Erschließung vorliegt.

35 Unter Berücksichtigung seiner materiellen Prüfungskompetenz hat der Gemeinderat der Beklagten die Zulässigkeit des Bürgerentscheids in rechtlich beanstandungsfreier Weise verneint.

36 Die Klage war daher mit der Kostenfolge der §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO abzuweisen.

37 Vorl. Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

38 Rechtsmittelbelehrung:

39 Nach § 124 und 124a VwGO können die Beteiligten die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

40 Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

41 Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in

Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsoffer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

42 In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

43 Es wird darauf hingewiesen, daß die Berufung nur zuzulassen ist,

441. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

452. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

463. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

474. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

485. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

49 Beschluß:

50 Der Streitwert wird auf DM 8.000,- festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

51 Rechtsmittelbelehrung:

52 Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,- übersteigt.

53 Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen

Verwaltungsgericht München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München,

oder Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach eingeht.

54 Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Zitiervorschlag:

VG München Urt. v. 20.5.1998 - M 7 K 96.4130, BeckRS 1998, 23596